



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

17. Jahrgang

Dinslaken, 31.10.2024

Nr. 27

S.1-9

## Inhaltsverzeichnis

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: Teileinziehung der Heegerbruchstraße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW,  
Gemarkung Dinslaken, Flur 23, Flurstück 917, 201 qm .....2-3

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: Hinweise zum Widerspruchsrecht ..... 4

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: Beschluss der Fortschreibung des Dinslakener Einzelhandels- und  
Zentrenkonzeptes ..... 5

### **Bekanntmachungsanordnung**

hier: Satzung über den Erlass der ersten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß  
§§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB)..... 6-9

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Teileinziehung der Heegerbruchstraße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) eine Teileinziehung der Heegerbruchstraße, Gemarkung Dinslaken, Flur 23, Flurstück 917, 201 qm, beschlossen, da das Flurstück im Erbbaurecht vergeben werden soll.

Der betroffene Bereich ist aus dem anliegenden Plan ersichtlich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

#### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Hinweis:**

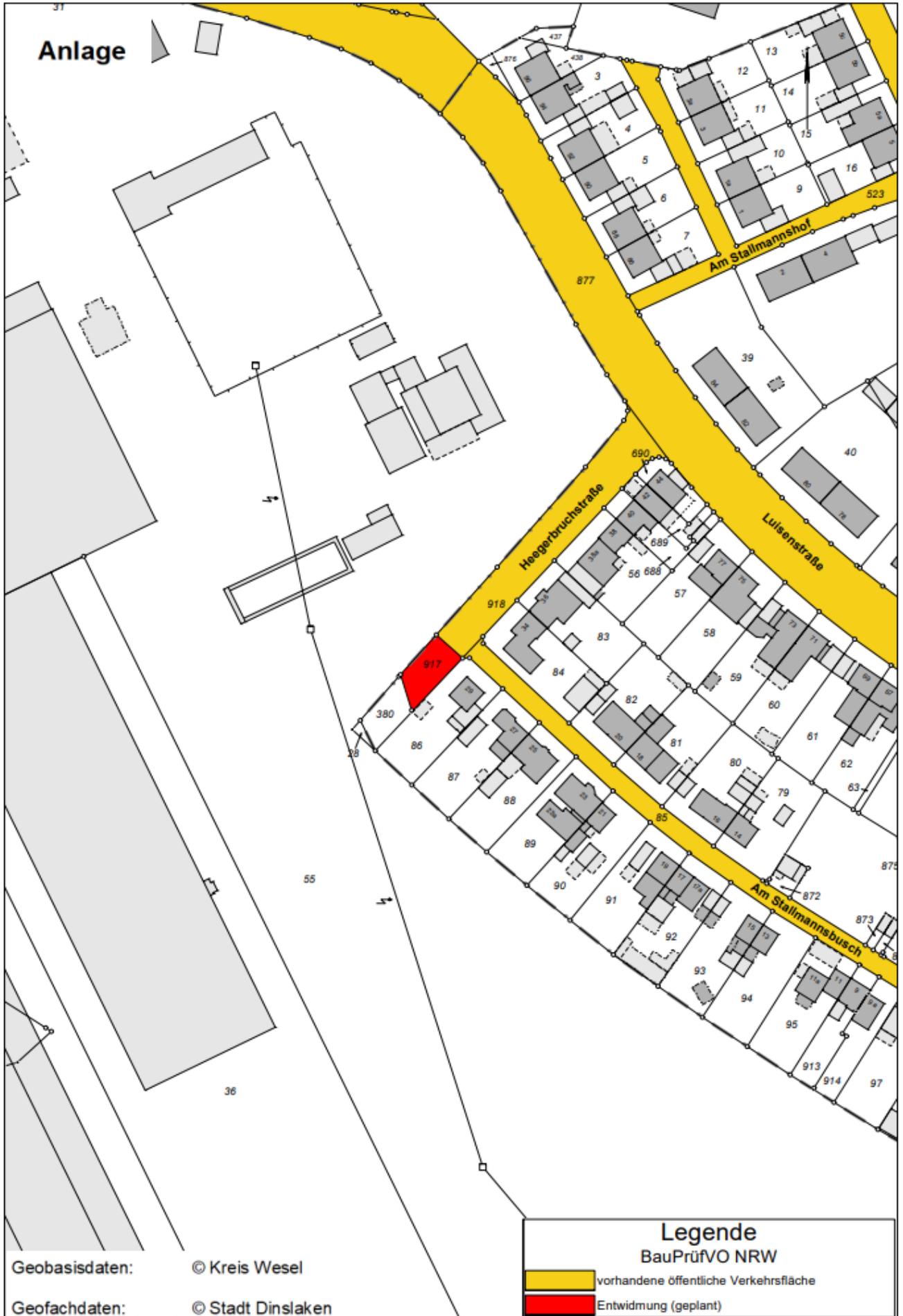
1. Die Teileinziehung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die einzuziehende Fläche ist aus einem Plan ersichtlich, der während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Fachdienst 4.4 – Anliegerbeiträge und Vergabestelle -, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, Erdgeschoss, Zimmer 010, zur Einsicht offenliegt.

Dinslaken, 16.10.2024

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

Folgender Lageplan kann nicht barrierefrei dargestellt werden:



## Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist gemäß § 50 Absatz 5 - 2. Halbsatz Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

**A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

**B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

**C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

**D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

**E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Dinslaken, 17.10.2024

gez. Achim Thomae  
1. Beigeordneter

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Beschluss der Fortschreibung des Dinslakener Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am **08.10.2024** beschlossen:

1. Den während der Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie den von der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wird gefolgt bzw. nicht gefolgt (siehe Anlagen 2.1 und 2.2, Abwägungstabellen). Den Entscheidungen liegt die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander zugrunde.
2. Das fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Dinslaken (Anlage 1) wird als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dinslaken kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Konzeptes Auskunft verlangen.

Alternativ kann das Einzelhandels- und Zentrenkonzept auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter **<https://www.dinslaken.de/bauen-planen/stadtplanung/einzelhandelskonzept>** abgerufen und eingesehen werden.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dinslaken stellt ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar. Es ist eine für die Verwaltung verbindliche und unverzichtbare Grundlage für die strategische Planung und Steuerung des Einzelhandels und kommt insbesondere bei der Beurteilung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben zum Einsatz. Das Konzept bildet eine belastbare Grundlage für Einzelhandelsregelungen in der Bauleitplanung und bietet Einzelhändlern die nötige Rechtssicherheit für Investitions- und Standortentscheidungen.

Basis des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes bildet eine vollständige Bestandsaufnahme aller Einzelhandelsbetriebe im Stadtgebiet differenziert nach Lagen, Verkehrsflächen, Sortimenten und Umsätzen aus September 2022. Die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen wurden vom beauftragten Gutachterbüro (Stadt + Handel Beckmann & Föhler Stadtplaner GmbH aus Dortmund) analysiert. Darauf aufbauend wurden Perspektiven für die zukünftige Einzelhandelssituation in Dinslaken entwickelt. Die zentralen Versorgungsbereiche (ZVB), bestehend aus der Innenstadt, dem Hiesfelder Ortsteilzentrum sowie dem Nahversorgungszentrum Augustastraße, sollen gestärkt und weiterentwickelt werden. In den ZVB und hier vorrangig in der Innenstadt soll der Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten stattfinden. Die Definition der verschiedenen Sortimente erfolgt in der Dinslakener Sortimentsliste. Eine ausreichende Grundversorgung soll durch ein funktionierendes Netz von Nahversorgungsstandorten in den Wohngebieten gesichert werden. Darüber hinaus sieht das Konzept vor, den sogenannten nicht zentrenrelevanten Handel, wie z.B. Bau-, Fahrrad-, Garten- oder Tierfuttermärkte als Ergänzung des Innenstadtangebots auf die vorhandenen Standorte insbesondere im Gewerbegebiet Mitte zu konzentrieren.

Dinslaken, 18.10.2024

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 08.10.2024 beschlossene

Satzung über den Erlass der ersten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 341 (Bereich westlich Hünxer Straße/südlich Düppelstraße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 der Satzung genannte Lageplan mit dem Geltungsbereich der Satzung. Satzung und Lageplan können ab sofort im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft verlangen.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, den 21.10.2024

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Achim Thomae

Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

**Ausfertigung**

Am 08.10.2024 durch den Rat der Stadt  
Dinslaken beschlossen.

Dinslaken, den 21.10.2024  
Die Bürgermeisterin

In Vertretung  
gez. Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

## **Satzung**

der Stadt Dinslaken vom 21.10.2024 über den Erlass der ersten Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 341 (Bereich westlich Hünxer Straße/ südlich Düppelstraße).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 08.10.2024 den Erlass über die erste Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 341 (Bereich westlich Hünxer Straße/ südlich Düppelstraße) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Verlängerung der seit dem 12.11.2022 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der ABK), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich: auf der Flur 22 die Flurstücke Nr. 3, 7, 10, 11, 13, 40, 45, 47, 51, 52, 53, 54, 79, 80, 95, 97, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 770, 781 und 782.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 12.11.2024 in Kraft.
- (2) Sie tritt am 11.11.2025 außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Der nachfolgende Bebauungsplan Nr. 341 kann nicht barrierefrei dargestellt werden.  
Räumlicher Geltungsbereich Veränderungssperre

